

ANHANG.

Osterreichischer Verband für Siedlungs- und Kleingartenwesen.

Wien XV, Moeringgasse 7.

Leitung:

Verbandsvorstand.

Geschäftsführender Obmann: Adolf Müller

Obmannstellvertreter: Kampffmeyer, Szabo, Morawitz.

Vertreter der Kleingärtner im Vorstand:

Julius Szabo	F. X. Weiß	Johann Popp
Franz Knotzer	Karl Nowak	Franz Bellan
Karl Hofbauer	Jakob Lutz	Karl Kirschner.

Vertreter der Siedler im Vorstand:

Adolf Müller	Gustav Scheu	Eduard Brabeneč
Hans Kampffmeyer	Dominik Kofek	Bgm. Roitner
Karl Janotta	Oskar Kokstein	Hans Morawitz.

Vertreter der Siedler- und Kleingärtnerfreunde im Vorstand:

Karl Böhler	Johann Joachim	Heinrich Heitzinger
Toni Riennerhofer	Franz Wokroj	Adolf Sedlaczek
Georg Schießl	Franz Siller	Franz Haberler.

Landesorganisation Niederösterreich und Burgenland.

Vorsitzender: Adolf Sedlaczek

Stellvertreter: Heinrich Bundschuh.

Vorstandsmitglieder:

Josef Schmutzer	Michael Lutzer	Hans Rauch
Leopold Hölbl	Jakob Lutz	Fritz Kozak
Gustav Scheer	Adolf Gubsch	Franz Zubaty.
Karl Neuhauser	Franz Wokroj	

Bezirksorganisationen Wien:

Bez.-Org. X: Johann Popp	Bez.-Org. XVI: Karl Wiest
" " XI: Karl Geppel	" " XVII: Heinrich Odörfer
" " XII: Adolf Müller	" " XVIII: Eduard Mayerweck
" " XIII: Otto Wilke	" " XIX: Alfred Hörmann
" " XIV u. XV: Wird erst ge- wählt	" " XXI: Matthias Seymenich.

Überwachungsausschub:

Vorsitzender: Hermann Oppenheim

Stellvertreter: Josef Gogg.

Mitglieder:

J. Metz	Edmund Rapphan	L. Baumgartner
Ernst Wacker	Ludwig Neumann	Alfred Hörmann
F. Kühnel	Philipp Knab	Hermann Ploner.
Karl Wiest		

Büro:

Sekretariat: Neurath, Bauermeister, Lutz (Eisenbahner)
Kanzlei, Buchhaltung, Versicherung: Kirchweger, Klemencic
Gartenstelle: Vogt, Berger, Knofel
Kleintiersektion: Tschermak
Bodenstelle: Magyar
Baubüro und Warentreuhand: Karau, Lihotzky, Hans und Wilhelm Waloschek
Administration: Jaul
Gesundheitsreferent: Haberler
Rechtsschutz: Felix und Robert Koeßler.

Mitglieder.

Kleingarten- und Kleintierzuchtvereine und -gruppen in Wien:

Kaisermühlen.	Eisenbahner-Kleingärtner	Alsegg.
Franz Josefsland.	Matzleinsdorf, Sekt. II,	Ob der Als.
Leopoldstädter Kriegs-	Edelsinnstraße.	Pointengasse.
beschädigte.	Fuchsenfeld.	Predigerstuhl.
Lust- und Nutzgarten.	Gartenfreunde XII.	Marienkolonie.
Wasserwiese.	Gatterhölzl.	Arbeitsgemeinschaft der
Staatspensionisten.	Neu-Steinhof.	Siedler und Kleingärt-
Eisenbahner-Kleingärtner	Schlöglgasse.	ner Hernals.
Wien-Lagerhaus.	Wienerbergstraße.	Alsrücken.
Krieau.	Grünberg.	Brunnstube.
Sportvereinigung der	Esparsette.	Buchleiten.
Straßenbahner Kaiser-	Ameisbach.	Gersthof.
mühlen.	An der Rose.	Scheibenberg.
Landstraße.	Frohe Zukunft.	Sommerheide.
Bundeslehrerbildungs-	Gurkgasse.	Windmühlhöhe am Glan-
anstalt.	Heimkehrer und Invalide	zing.
Dobnerwiese.	Breitensee.	Erholungsstätte Pötzleins-
Arbeiterschrebergärten	Hietzing und Umgebung.	dorf.
Favoriten.	Naturheilverein.	Schafbergalm.
Altes Landgut.	Ostmark.	Exportakademie.
Arsenal.	Rosental.	Kobenzl.
Bernhartstal.	Selbsthilfe.	Krottenbachtal.
Hutter und Schrantz.	Spallart.	Nußdorf.
Kriegsinvaliden in Öster-	Weidhausenstraße.	Rohö.
reich.	Straßenbahner-Haupt-	Am Nußberg.
Rudolfshügel.	werkstätte.	Eisenbahner XX, Robert
Trambauerstraße.	Wolfersberg.	Blumgasse.
Wasserturm.	Eisenbahner West.	Straßenbahner XX.
Weichselgarten.	An der Märzstraße.	Vorwärts.
Zur Fortuna.	Heimat.	Wirtschaftsbund.
Eisenbahner-Mutter-	Stanaboden.	Alte Donau.
gartenanlage XI.	Vogelweide.	Aspern.
Kaiser-Ebersdorf.	Zukunft.	Donauland.
Leberstraße.	Gartenfreunde XVI.	Groß-Jedlersdorf.
I. Simmeringer Schreber-	Galitzinberg.	Jägergraben.
garten- und Kleintier-	Kulturfreunde.	Kagran privat.
züchterverein.	Nordrand Schmelz.	Kagran Straßenbahner.
Gaswerke Simmering.	Probieranstalt.	Eisenbahner Leopoldau,
Grillgasse, Bahndamm.	Sillergärten.	Ladestelle.
Simmeringer Heide.	Waidäcker.	Leopoldau privat.
Altmannsdorf-Hetzendorf.	Waidäckergasse.	Lettenhaufen
Altmannsdorf-Hetzendorf,	Kleingartengruppe der Ge-	Schrebergärten XXI.
Sektion Rosenhügel.	meindesiedlung	Schwarzlackenau.
Eisenbahner-Kleingärtner	Schmelz.	Stadlau (Mühlhäufel).
Hetzendorf I.	Sandleiten.	Zentralverband der Eisen-
		bahnerschrebergärtner.

Kleingarten- und Kleintierzuchtvereine in den anderen Bundesländern:

Atzgersdorf.	Maria-Enzersdorf.	Siebenhirten.
Fischamend.	Mürzhofen.	Stammersdorf.
Hadersdorf-Weidlingau.	Neu-Albern.	St. Pölten Arbeitergärten,
Himberg.	Mödling (Selbsthilfe).	Nord I.
Inzersdorf.	Münchendorf.	St. Pölten, Kaiserwald.
Klagenfurt u. Umgebung.	Perchtoldsdorf.	St. Pölten (Bellamy).
Krems.	Perchtoldsdorf (Tryhell).	Untervaltersdorf.
Kritzendorf.	Radlberg.	Vöslau (Selbsthilfe).
Lang-Enzersdorf.	Rothneusiedl.	Wiener-Neustadt.
Mauer.	Schwechat.	Eisenbahner Klosterneu- burg-Kritzendorf.

Siedlungsgenossenschaften in Wien:

Altmannsdorf-Hetzendorf.	Flötzersteig-Ameisbach.	Parkviertel.
Alte Donau.	Frohe Zukunft.	Reichsverband für Sied- lung der öffentlichen
Antaeus.	Gartensiedlung.	Angestellten.
Aspern-Hirschstetten.	Gartenfreunde XVI.	Rosenhügel.
Aus eigener Kraft.	Geistige Arbeiter.	Rosental.
Baumgartnerhöhe.	Heim.	Sat.
Berufsunteroffiziere.	Heimgarten.	Sommerheide.
Berufsmilitärgagisten.	Hernals.	Südbahn.
Bank- und Sparkassen- angestellte.	Wien-West.	Erste österr. Siedlungs- und Selbsthilfegenos- senschaft.
Bund der Industrieange- stellten.	Hietzing.	Schafberg.
Deutsche Siedler	Hirschstetten.	Schafbergsiedlung.
Döbling.	Kriean.	Schwenkgasse.
Eden.	Kriegerheimstätten.	Schüttau.
Eigenes Heim.	Lainzer Tiergarten.	Trautes Heim.
Ein- und Mehrfamilien- häuser.	Laa am Berge.	Vorwärts.
Elisabethallee.	Laaerberg.	Wirtschaftsbund.
Favoriten.	Lainz-Speising.	
	Land- und Forstarbeiter.	
	Mein Heim.	
	Neuland.	

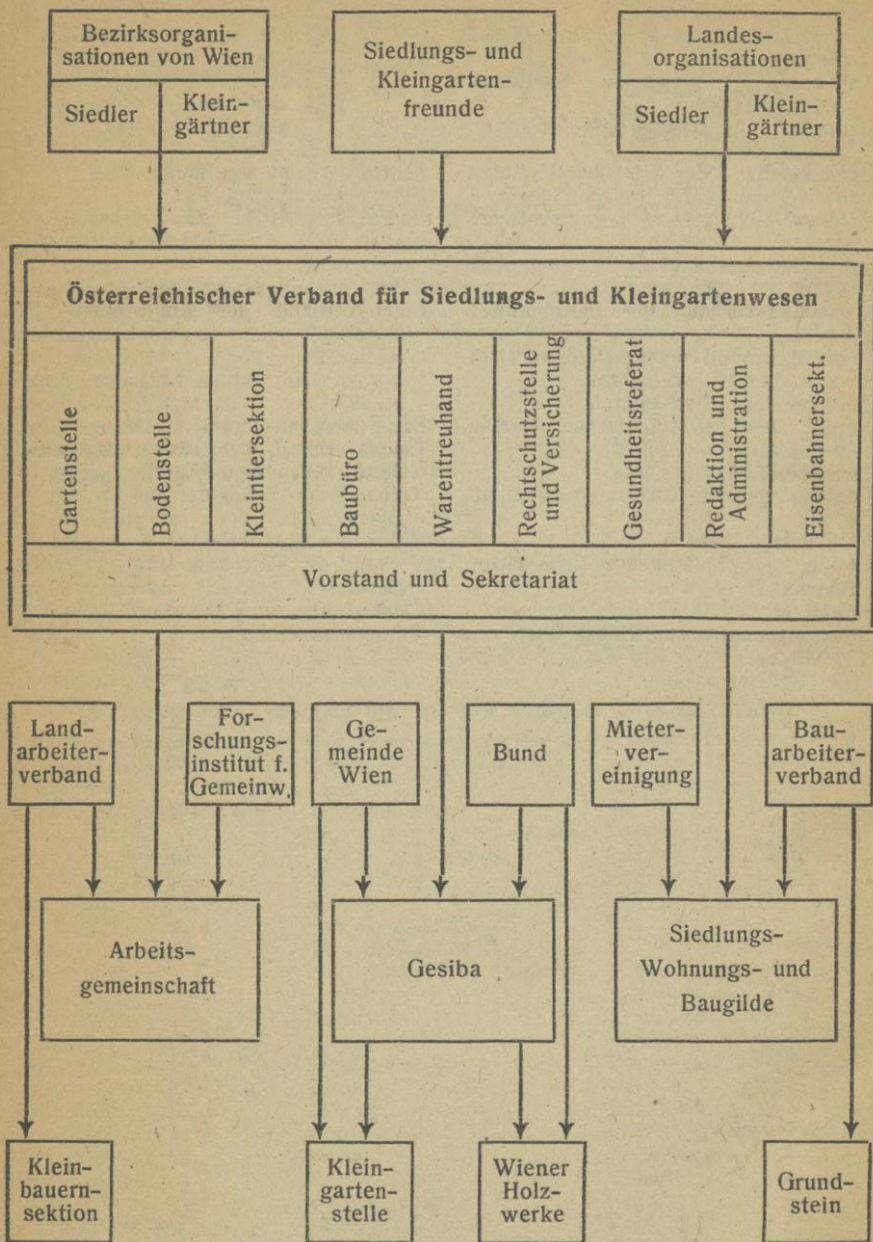
Siedlungsgenossenschaften in den anderen Bundesländern:

Annabichl, Kärnten.	Kapfenberg (Eigener Herd).	Ottertal.
Baden, Niederösterreich.	Kärnten, Klagenfurt.	Pöchlarn.
Bregenz.	Klein-St. Paul.	Pöthenbrunn.
Breitensee bei Marchegg.	Klosterneuburg.	Preßbaum.
Blumau.	Klosterneuburg, öffent- liche Angestellte.	Preßbaum.
Brunn an der Erlau.	Korneuburg.	Purgstall.
Brunn am Gebirge.	Kottingbrunn.	Purkersdorf.
Inzersdorf (Eigenhand).	Laa an der Thaya.	Retz.
Exelberg.	Lang-Enzersdorf.	Rodaun.
Feistritz.	Lang-Enzersdorf (Neue Welt).	St. Veit an der Triesting.
Feldkirchen.	Leibnitz.	Sittich.
Ferlach.	Leobersdorf.	Spittal an der Drau.
Fischamend.	Lichtenwörth.	Stockerau.
Friesach.	Lienz.	Stockerau E. M. B.
Fürstenfeld.	Liesing.	Taschenhof.
Gablitz.	Mannersdorf.	Traisen.
Gramat-Neusiedl.	Maria-Elend.	Traiskirchen.
Graz, Steiermark.	Mattersdorf.	Tribuswinkel.
Groß-Enzersdorf.	Micheldorf.	Tullnerbach.
Groß-Neusiedl.	Mitterndorf.	Villach.
Grünbach.	Mödling.	Vöslau.
Gumpoldskirchen.	Mödling, öffentliche An- gestellte.	Völkermarkt.
Gurk.	Oberwaltersdorf.	Weinburg.
Hadersdorf-Weidlingau.		Wiener-Neustadt.
Hermagor.		Wöllersdorf.
Kaisersteinbruch.		Wolfsberg.

Siedler- und Kleingärtnerfreunde.

- | | |
|---|---|
| Reichsverband für Siedlungen der öffentlichen Angestellten. | Gemeinde Wien. |
| „Neue Gesellschaft“. | „ St. Pölten. |
| Zentralverband der Eisenbahner-Kleingärtner. | „ Krems. |
| Verband der Kleingarten-, Siedlungs- und Zuchtvereine. | „ Kapfenberg in Steiermark. |
| Gemeinnützige Gesellschaft für Innenkolonisation. | „ Knittelfeld in Steiermark. |
| Landesverband der Kriegsbeschädigten. | „ Traisen, Niederösterreich. |
| Pflichtverband der Mittelschullehrer. | „ Traiskirchen, Niederösterr. |
| Reichswirtschaftsbund der Festangestellten. | „ Eggenberg bei Graz. |
| Wirtschaftsausschuß der Postgewerkschaft. | „ Mödling. |
| Wirtschaftsverband der Berufsmilitärgagisten. | Zentralverband der Bauarbeiter. |
| Heimkehrerbund der niederösterreichischen Landesangestellten. | Metallarbeiterverband. |
| Verband der Güterbeamten. | Verband der Land- und Forstarbeiter. |
| Verein der österreichischen Gartenarchitekten. | Verband der sozialdemokratischen Gewerbetreibenden. |
| Gesellschaft der Freunde. | Bund der Industrieangestellten. |
| Forschungsinstitut für Gemeinwirtschaft. | Reichsverband der Angestellten der sozialen Versicherungsinstitute Österreichs. |
| „Rohö“. | Verband der zahntechnischen Angestellten. |
| Versöhnungsbund. | Bund der Bank- und Sparkassengehilfen. |
| Verein zur Schaffung von Heimstätten. | Reichsverband der Hilfsarbeiterschaft des Buchdruck- und Zeitungsgewerbes. |
| „Sovega.“ | Verband der Schneider und Schneiderinnen. |
| Reichsverband für Wohlfahrtspflege. | Union der Textilarbeiter. |
| Konsumgenossenschaftlicher Wirtschaftsausschuß im Zentralverband der Konsumvereine. | Verband der Kürschner und verwandter Berufe. |
| | Österreichische Gartenstadt und Siedlungsgesellschaft. |

Verbandsorganisation.



Unterrichtstätigkeit des Verbandes im ersten Halbjahr 1923.

Vorträge wurden gehalten:

Ü b e r	I m M o n a t						Zusammen
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	
Gartenbau	42	45	32	63	63	63	308
Kleintierzucht	17	18	8	1	—	2	46
Bienenzucht	—	1	—	—	—	—	1
Baufragen: Garten, Häuser, Siedlungen	7	10	12	6	1	3	39
Pachtfragen	—	3	2	4	1	1	11
Organisatorische Fragen	14	26	24	16	11	30	121
Hygienische Fragen . .	—	—	1	2	1	—	4
Allgemeine Lichtbilder- vorträge	—	2	2	2	1	—	7
Zusammen	80	105	81	94	78	99	537

Satzung

des Österreichischen Verbandes für Siedlungs- und Kleingartenwesen.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Verband für Siedlungs- und Kleingartenwesen“ und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2.

Die Aufgabe des Verbandes besteht in der Behandlung aller Fragen, welche mit dem Siedlungs- und Kleingartenwesen zusammenhängen: In der Förderung der praktischen Durchführung aller Unternehmungen, die das Siedlungs- und Kleingartenwesen zum Gegenstand haben, insbesondere die Grundbeschaffung, Grundzuweisung, Finanzierung, Beschaffung von Wasserleitungen, Straßenanlagen, Einbauten usw. Die Tätigkeit des Verbandes soll auf die Hebung der Volkswirtschaft, die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und die Linderung der Nahrungs- und Wohnungsnot gerichtet sein. Parteipolitik ist innerhalb des Verbandes ausgeschlossen. Der Verband ist die Interessenvertretung der Siedler und Kleingärtner.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:

1. Zusammenfassung aller am Siedlungs- und Kleingartenwesen interessierten Körperschaften und Anstalten sowie Fühlungnahme mit ähnlichen Verbänden im Ausland;

2. Einschreiten bei den Behörden, insbesondere auch zur Erwirkung von Begünstigungen und Erleichterungen aller Art;

3. die Ausarbeitung und Begutachtung gesetzgeberischer Vorschläge hinsichtlich der Siedlungs- und Kleingartenfrage;

4. Gründung neuer und Zusammenfassung der bereits bestehenden Siedlungs- und Kleingartenvereinigungen sowie deren Beratung und Unterstützung auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage;

5. Bekämpfung des Grund- und Bodenwuchers sowie des ungerichteten Kleingarten- und Siedlungswesens;

6. Abhaltung von Vorträgen und Unterrichtskursen, Schaffung einer wissenschaftlichen Zentralstelle für alle mit dem Siedlungs- und Kleingartenwesen und mit der Nutz- und Kleintierzucht zusammenhängenden Angelegenheiten, Herausgabe und Verbreitung einschlägiger Schriften, Herausgabe einer Zeitschrift, Werbetätigkeit, insbesondere Fühlungnahme mit der Fachpresse;

7. Schaffung von Einrichtungen, durch welche die Schadloshaltung der Kleingärtner und Siedler bei unverschuldet erlittenen Schäden durch Brand, Diebstahl, Hagelschlag und dergleichen gewährleistet wird;

8. Gewährung von Rechtsschutz, Rechtberatung in Siedlungs- und Kleingartenangelegenheiten;

9. Förderung von Bestrebungen, welche den ganzen Zusammenschluß aller Siedler und Kleingärtner durch die Schaffung geselliger Kunst- und Bildungspflege bezwecken, Förderung der allgemeinen Fürsorge, insbesondere der Jugend- und Kinderfürsorge, im Rahmen der gesamten Siedlungs- und Kleingartenbewegung.

§ 4.

Ordentliche Mitglieder können alle Körperschaften und Anstalten sein, die an der Kleingarten- und Siedlungssache Anteil nehmen und in der Republik Österreich ihren Sitz haben. Als korrespondierende Mitglieder ohne Stimmrecht können Einzelpersonen aufgenommen werden, ferner ausländische und inländische Vereinigungen. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme und ist befugt, zu den Hauptversammlungen einen beglaubigten Vertreter zu entsenden. Innerhalb des Verbandes bilden die Vertreter der Kleingärtnervereine die Kleingärtnergemeinschaft, die Vertreter der Siedlungsgenossenschaften die Siedlergemeinschaft. Ohne Zustimmung der Kleingärtnergemeinschaft beziehungsweise der von ihnen gewählten Vorstandsmitglieder darf kein Beschluß der Hauptversammlung beziehungsweise des Gesamtvorstandes durchgeführt werden, der Kleingärtnerangelegenheiten, die Auflösung des Verbandes oder Satzungsänderungen betrifft.

Ohne Zustimmung der Siedlergemeinschaft beziehungsweise der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder darf kein Beschluß der Hauptversammlung, beziehungsweise des Gesamtvorstandes durchgeführt werden, der Siedlungsangelegenheiten, die Auflösung des Verbandes oder Satzungsänderungen betrifft.

Die Kleingärtnergemeinschaft wählt 13 Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig den Arbeitsausschuß der Kleingärtnergemeinschaft bilden; ebenso wählt die Siedlergemeinschaft 13 Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig den Arbeitsausschuß der Siedlergemeinschaft bilden.

Die Geschäftsordnung der Kleingärtnergemeinschaft und der Siedlergemeinschaft hat übereinzustimmen.

§ 5.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und einen Jahresbeitrag nebst dem Bezugspreis für die Zeitschrift zu entrichten, die für die Mitglieder der Kleingarten- und Siedlungsgemeinschaft einerseits, für die Siedlungs- und Kleingartenfreunde andererseits durch die Hauptversammlung nach Bedarf halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden.

Alle oben erwähnten Beiträge können durch die Verbandsleitung aus berücksichtigungswürdigen Gründen herabgesetzt werden.

Korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6.

Die Mittel des Verbandes sind:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) freiwillige Spenden;
- c) Erträgnisse des eigenen Vermögens;
- d) Erträgnisse der Veranstaltungen und Unternehmungen des Verbandes.

In außerordentlichen Fällen kann auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Vorstandsbeschlusses eine besondere Zweckauflage eingehoben werden.

Die Mittel des Verbandes werden zur Deckung der Verwaltungsauslagen verwendet, im übrigen den im § 2 angeführten Zwecken widmungsgemäß zugeführt.

§ 7.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Vollversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der geschäftsführende Ausschuß.
4. Der Prüfungsausschuß.

§ 8.

Die Jahresversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Zu dieser müssen alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem anberaumten Zeitpunkt mit gewöhnlicher Postkarte oder mit Brief geladen werden. Wenn weniger als ein Viertel aller Mitglieder vertreten sind, so kann der Vorsitzende die Weiterführung der Tagesordnung auf eine frühestens nach einer Stunde spätestens binnen zwei Wochen stattfindende zweite Versammlung vertagen.

§ 9.

Der Vorstand des Österreichischen Verbandes (Övsuk) besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 13 die Kleingärtnergemeinschaft, 13 die Siedlergemeinschaft entsenden. Die Siedler- und Kleingartenfreunde wählen 10 bis 15-Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme.

Aus dem Vorstand wählt die Vollversammlung einen Obmann und seine Stellvertreter, einen Schriftführer und seine Stellvertreter, einen Schatzmeister. Diese Funktionäre bestimmen aus ihrer Mitte einen dreigliedrigen geschäftsführenden Ausschuß, der zum mindesten zweimal wöchentlich, wenn möglich öfter in den Geschäftsräumen des Verbandes zur Erledigung der Geschäfte erscheinen muß.

Vorstand und geschäftsführender Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Falls der Vorstand eines seiner Mitglieder verliert, hat er die Lücke durch Selbstergänzung wieder auszufüllen. Der nächsten Vollversammlung steht es zu, die getroffene Wahl zu genehmigen.

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Verbandes zu erledigen, soweit sie nicht einem Arbeitsausschuß übertragen werden. In seinen Aufgabenkreis fallen die Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, der Wirtschaft, der Verkehrs- und Handelspolitik, des Beamtenabbaues und dergleichen, die Beschaffung von Boden, Material, finanziellen Mitteln, organisatorische Beratungen, Organisation der Genossenschaftsrevision, Anstellung von Personal, Ausgestaltung des Haushaltungsplanes, Erstattung des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes usw.

Der Verband wird nach außen durch den Obmann oder in dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Die gleichen Personen führen auch in allen Versammlungen den Vorsitz. Urkunden und Schriftstücke, die eine Verbindlichkeit begründen, oder durch welche Rechte erworben oder aufgehoben werden, sind vom Vorsitzenden (oder in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter) und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

§ 10.

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Jeder der Streitteile wählt zwei Schiedsrichter, die ihrerseits einen Obmann wählen, der dem Verband nicht angehören muß. Falls bezüglich der Person des Obmannes eine Einigung nicht zustande kommen sollte, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Als Schiedsrichter sind wählbar:

1. Vertreter, die in den letzten sechs Monaten bei den Vollversammlungen des Verbandes erschienen sind.
2. Funktionäre des Verbandes selbst.
3. Funktionäre der angeschlossenen Verbände, beziehungsweise Vereinigungen.

Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 11.

Die Beschlußfassung der Jahresversammlung oder besonders einberufener Vollversammlungen unterliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes.
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
3. Erteilung der Entlastung.
4. Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Verhandlungsgegenstände.
5. Wahl des Obmannes, des Schriftführers, ihrer Stellvertreter und des Schatzmeisters aus dem von der Siedler- und von der Kleingärtnergemeinschaft gewählten Vorstand.
6. Wahl des Überprüfungsausschusses von mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern.
7. Bestätigung der im Laufe des Jahres etwa erfolgten Zuwahlen in den Vorstand.
8. Änderung der Satzung.

Außer der Jahresversammlung finden außerordentliche Vollversammlungen statt, sobald der Vorstand eine solche einberuft, oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Im übrigen sind die Vorschriften für die Jahresversammlung auch für außerordentliche Vollversammlungen anzuwenden.

Über die Sitzung der Jahresversammlung und solcher Vollversammlungen, die über einen der acht Punkte der Jahresversammlung beschließen, ist eine Aufnahmeschrift zu führen und von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.

Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 12.

Die Auflösung des Övsuk erfolgt durch den Beschluß einer Vollversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich vermerkt werden muß. Die Auflösung, kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kleingärtnergemeinschaft sowie der Siedlergemeinschaft beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Vollversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.